



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

post@bmvit.gv.at
reinhard.kuntner@bmvit.gv.at

Geschäftszahl: BKA-601.599/0001-V/A/5/2006
Sachbearbeiter: Herr MMag Dr Patrick SEGALLA
Pers. e-mail: patrick.segalla@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2353
Ihr Zeichen 450.059/0003-II/V1/2006
vom:
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
 - das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- zugänglich sind.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Gesetzestitel und zur Promulgationsformel:

Soweit ersichtlich, wurde der Kurztitel „Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz“ für das BG über die Verkehrs-Arbeitsinspektion bislang nicht offiziell vergeben (Vielmehr

wurde durch die Stammfassung nur die Abkürzung „VAIG 1994“ festgelegt). Dies sollte anlässlich der anstehenden Novellierung nachgeholt werden.

Im Übrigen bestehen gegen die vorgeschlagene Bestimmung folgende Bedenken:

Der Verweis auf „besondere gesetzliche Bestimmungen“ ist im Lichte des verfassungsrechtlichen Determinierungsgebotes gemäß Art. 18 B-VG viel zu weitreichend: Nach dem Wortlaut der Bestimmung könnte der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hinsichtlich jeder gesetzlichen Bestimmung, die im Genehmigungsverfahren die Beigabe von Gutachten oder öffentlichen Urkunden vorsieht, eine Verordnung erlassen, unabhängig davon, ob diese gesetzlichen Bestimmungen einen Zusammenhang zum Verkehrsbereich aufweisen oder auch nur in die Vollziehungszuständigkeit des BMVIT fallen. Daran kann auch der Besondere Teil der Erläuterungen, in dem angeführt wird, an welche besonderen gesetzlichen Bestimmungen gedacht wird, nichts ändern. Es ist daher jedenfalls erforderlich, im Gesetzestext genauer zu präzisieren, um welche gesetzlichen Bestimmungen es sich handeln soll.

Im Übrigen ist die Bestimmung legistisch unbefriedigend formuliert, weil richtigerweise die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes nicht in den Gutachten oder öffentlichen Urkunden „zu berücksichtigen sind“ (berücksichtigt werden müssen diese Erfordernisse vielmehr bei den zuzulassenden Anlagen oder Fahrzeugen), sondern diese nur dem Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse dienen. Sinnvollerweise wäre auch anzufügen, welche Erfordernisse gemeint sind (d.h. insbesondere jene des ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetzes). Die Bestimmung könnte entsprechend lauten: „[...] durch Verordnung festlegen, in welcher Weise die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes [gem. ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetz] durch diese Gutachten und öffentlichen Urkunden nachzuweisen sind“.

Zu beachten ist dabei, dass durch die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung ausschließlich auf jene Gutachten und öffentlichen Urkunden verwiesen wird, wie sie in den Materiengesetzen – Seilbahngesetz, zukünftig Eisenbahngesetz – geregelt sind. Sollten diese Materiengesetze bloß eine bestimmte Art oder Zahl von Gutachten vorsehen, könnten weitere Gutachten jedenfalls nicht in einer auf Grundlage von § 17 Abs. 1 VAIG 1994 erlassenen Verordnung vorgeschrieben werden.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

1. Zum Vorblatt:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99 - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hätte das Vorblatt einen Abschnitt „**Finanzielle Auswirkungen**“ zu enthalten, gegliedert in

- Auswirkungen auf den Bundeshaushalt,
- Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes und
- Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften,

aufzuweisen.

Die nähere Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens sollte Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine

den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, muss hingewiesen werden.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 93).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

10. Mai 2006
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt